befehls vor, so kann er durch den Staatsanwalt zur Fahndung ausgeschrieben werden. Das Untersuchungsorgan kann ihn nur dann zur Fahndung ausschreiben, wenn außer den genannten Voraussetzungen noch Gefahr im Verzüge vorliegt (§ 138 Abs. 1 StPO).

Ist der derzeitige Aufenthalt von Beschuldigten oder Angeklagten, bei denen die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht gegeben sind, auf anderem Wege nicht feststellbar, so sind der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan berechtigt, sie zur **Aufenthaltsermittlung** auszuschreiben (§ 138 Abs. 2 StPO). Die Aufenthaltsermittlung ist eine spezielle Fahndungsart. Sie ist auch gegen Verdächtige zulässig oder — wenn es unumgänglich ist — zur Auffindung einer Person, die als Zeuge in einem Strafverfahren benötigt wird.

Bei der Suche nach Beschuldigten oder Angeklagten ist eines der Fahndungsmittel der **Suchvermerk** des Staatsanwalts oder des Untersuchungsorgans im Strafregister. Die Eintragungsfrist für Suchvermerke im Strafregister beträgt fünf Jahre, wenn der Aufenthalt des Gesuchten nicht vor diesem Zeitpunkt bekannt wird (§ 20 des Strafregistergesetzes).

4.13. Der Steckbrief

Der Steckbrief ist ein Fahndungsmittel, mit dem die Öffentlichkeit aufgefordert wird, die zuständigen Organe bei der Fahndung nach einem flüchtigen oder sich verborgen haltenden Beschuldigten oder Angeklagten sowie beim Vollzug des gegen ihn erlassenen Haftbefehls zu helfen. Er ist nur auf schwerwiegende Strafsachen anzuwenden und wird durch Anschlag, Diapositive in Kinos, Fernsehfunk usw. bekanntgemacht und enthält die Beschreibung des Verfolgten, Angaben über die Straftat, Ort und Zeit ihrer Begehung und das an jedermann gerichtete Ersuchen um Mitfahndung bzw. um zweckdienliche Hinweise. Sind Fotos vom Verfolgten vorhanden, so enthält der Steckbrief auch dessen Bild. Wird vermutet, daß er im Besitz von Waffen ist, so wird die Bevölkerung vor möglichem Waffengebrauch durch den Gesuchten gewarnt.

Der Staatsanwalt kann gemäß § 139 Abs. 1 StPO einen Steckbrief erlassen, wenn ein Haftbefehl gegen den flüchtigen oder sich verborgen haltenden Beschuldigten oder Angeklagten vorliegt.

Voraussetzung der steckbrieflichen Verfolgung nach § 139 Abs. 2 StPO ist die Entweichung eines Festgenommenen. Der Steckbrief dient hier der Wiederergreifung einer Person, gegen die kein Haftbefehl vorliegt. Die Entweichung kann nach der vorläufigen Festnahme durch den Staatsanwalt oder durch ein Untersuchungsorgan (§ 125 Abs. 2 StPO) oder aber aus dem Strafvollzug[43] erfolgt